KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Alleen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Antworten umfassen statistische Betrachtungen bis zum Jahr 2020. Die statistischen Daten für das Jahr 2021 befinden sich aktuell in der Zusammenstellung.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass sie keine Statistiken über Straßenbäume an Kreisoder Gemeindestraßen führt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage bezieht sich deshalb im Wesentlichen auf die Alleen und einseitigen Baumreihen an Bundes- und Landesstraßen.

1. Wie hat sich die Anzahl von Straßenbäumen, die Bestandteil einer Allee beziehungsweise einer Baumreihe entlang einer Straße oder eines Weges sind (außer Wald), nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 entwickelt (bitte Jahresscheibe und Anzahl und Differenzierung Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstigen öffentlichen Straßen)?

Zur Bestimmung des Alleenbestandes der Jahre 2010 bis 2020 wurde ausgehend vom Basisjahr 2020 die jährliche Fäll- und Pflanzstatistik angelegt und der Bestand nach Jahresscheiben entsprechend hochgerechnet.

Jahr	Bestand Alleebäume/Bäume in	Bestand Alleebäume/Bäume in
	Baumreihen an Bundesstraßen	Baumreihen an Landesstraßen
	(in Stück)	(in Stück)
2010	86 105	144 220
2011	85 638	145 737
2012	85 712	145 166
2013	86 176	145 897
2014	85 922	144 811
2015	86 449	146 782
2016	86 888	147 746
2017	87 619	148 861
2018	87 573	148 448
2019	87 169	149 819
2020	87 358	150 087

In der Tabelle nicht erfasst sind 7 496 Pflanzungen von Alleebäumen an kommunalen Straßen, die von der Straßenbauverwaltung des Landes im Rahmen von Kompensationserfordernissen für gefällte Bäume an Bundes- und Landesstraßen von 2010 bis 2020 veranlasst wurden.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Anzahl von Gehölzfällungen von Alleebäumen und Baumreihen entlang von Straßen und Wegen (außer Wald) in Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 entwickelt (bitte Jahresscheibe, Anzahl der Fällungen, sowie Differenzierung nach Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstigen öffentlichen Straßen)?

Die Anzahl von gefällten Straßenbäumen an Bundes- und Landesstraßen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Bundesstraßen	Landesstraßen	
2015	1 241	2 441	
2016	1 108	1 699	
2017	1 413	2 099	
2018	937	1 899	
2019	1 107	2 261	
2020	1 195	2 393	

3. Wie wurden die Gehölzfällungen bei Alleebäumen und in Baumreihen entlang von Straßen und Wegen (außer Wald) jeweils begründet?

Fällungen von Alleebäumen und Bäumen in Baumreihen entlang von Straßen und Wegen erfolgen in der Regel auf Basis des Alleenerlasses Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2015, beziehungsweise der entsprechenden Vorgängerregelungen.

Die Anwendung des Alleenerlasses Mecklenburg-Vorpommern ist für die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Bundes- und Landesstraßen verbindlich. Den kommunalen Straßenbaulastträgern wurde die Anwendung des Erlasses empfohlen. Bei den Fällungen wird nach Nr. 4 Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern zwischen Fällungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Verkehrssicherheit und Fällungen im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unterschieden.

4. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung eine Reduzierung der Gehölzfällungen bei Alleen und einseitigen Baumreihen entlang von Straßen und Wegen, welche auf die generelle Unterschutzstellung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V zurückzuführen ist? Wenn ja, welche (bitte begründen)?

Die Unterschutzstellung von Alleen und einseitigen Baumreihen geht in Mecklenburg-Vorpommern auf Artikel 12 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 zurück. Auch gab es bereits im Landesnaturschutzgesetz vom 22. Oktober 2002 eine gesetzlich verankerte Unterschutzstellung von Alleen, also weit vor der im Jahr 2010 erfolgten Novellierung des Naturschutzrechtes in Form des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Für Alleebaumfällungen kann die zuständige Behörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V Befreiungen erteilen, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Entwicklung des Aufwandes in den Umwelt- und Straßenbauverwaltungen, die auf die generelle Unterschutzstellung gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V zurückzuführen ist (bitte Zusatzaufwand in Vollzeitäquivalenten beziehungsweise neuen Dienststellen angeben)?

Die Straßenbauverwaltung des Landes bearbeitet im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, mit einem eigenen Umweltdezernat (eine Leitungsfunktion, zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter für den ökologischen Umweltschutz/Alleen) sowie in den drei Straßenbauämtern Stralsund, Neustrelitz und Schwerin, mit jeweils einem Sachgebiet Umweltschutz (eine Leitungsfunktion, drei bis vier Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter für den ökologischen Umweltschutz/Alleen) Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes. Das Umweltdezernat sowie die drei Sachgebiete Umweltschutz befassen sich mit Fragen des operativen und strategischen Alleenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Unterstützung finden Landesamt und Straßenbauämter durch die 24 Straßenmeistereien, in denen mittlerweile pro Meisterei eine/ein beziehungsweise zwei zertifizierte und qualifizierte Baumwartinnen und Baumwarte mit praktischen Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Straßenbaulastträgers für Bundesund Landesstraßen betraut sind. Den gestiegenen Anforderungen im Alleenschutz wird somit durch vorhandene und zusätzlich geschaffene Stellen Rechnung getragen.

Zur Entwicklung des Aufwandes bei den Umweltverwaltungen, die auf die Unterschutzstellung von Alleen und Baumreihen gemäß § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V zurückzuführen ist, liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

6. In wie vielen Fällen haben die Naturschutzbehörden Gebrauch von der Befreiung nach der generellen Unterschutzstellung von Alleebäumen und Baumreihen gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V gemacht (bitte Jahrescheibe, Anzahl der Fällungen und Begründung)?

Seit Inkrafttreten NatSchAG M-V im Jahr 2010 liegen in der Fachverwaltung für bauvorhabenbedingte Fällungen mit der Begründung der Verbesserung der Verkehrssicherheit folgende Daten für die Bundes- und Landesstraßen vor:

Baumfällungen mit Befreiung gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V					
Jahr	Bundesstraßen	Landesstraßen			
2010	620	96			
2011	115	106			
2012	81	311			
2013	133	182			
2014	48	66			
2015	33	77			
2016	118	124			
2017	168	295			
2018	69	275			
2019	35	152			
2020	58	285			

Grundlage für die Befreiungen ist der Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses an den Baumfällungen, welches in der Regel mit Verkehrssicherheitsaspekten nachgewiesen werden kann.

Die Nachweise erfolgen immer projektbezogen und werden unter anderem zum Beispiel beim Bau von Radwegen, Straßenneu- oder Straßenausbauvorhaben oder Knotenpunktumbauten erforderlich.

7. Wie viele Neupflanzungen sind gemäß § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V durchgeführt worden?
Welche Kosten sind dafür angefallen (bitte Jahresscheibe, Anzahl der

Welche Kosten sind dafür angefallen (bitte Jahresscheibe, Anzahl de Pflanzungen und finanziellen Aufwand angeben)?

An Bundes- und Landesstraßen sind folgende Neupflanzungen im Zeitraum von 2010 bis 2020 erfolgt. Die dafür ausgewiesenen Kosten beziehen sich sowohl auf den Ankauf der Pflanzware als auch auf die vertraglich gebundene Anwuchspflege der ersten Jahre.

Für die Jahre vor 2011 liegen der Landesregierung keine statistischen Daten zu Pflanzungen an kommunalen Straßen sowie Kosten für Pflanzungen vor.

Jahr	Bundestraßen	Landesstraßen	Kreisstraßen durch Straßenbau- und Verkehrsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (SBV M-V)	Kosten in Euro
	Bäume	Bäume	Bäume	
2010	918	2 522	-	-
2011	533	971	217	523 240
2012	495	2 155	454	811 702
2013	1 091	160	63	417 406
2014	1 166	781	999	811 600
2015	371	225	45	337 700
2016	408	487	328	436 770
2017	523	811	200	1 002 706
2018	882	1 215	979	1 636 882
2019	1 295	722	605	1 500 365
2020	993	1 920	180	2 047 720